

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 7. August 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Ringkonnakohus — Estland) — Coöperatieve Vereniging SNB-REACT U.A./Deepak Mehta**

**(Rechtssache C-521/17) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung — Geistiges und gewerbliches Eigentum — Richtlinie 2004/48/EG — Art. 4 — Klagebefugnis einer Verwertungsgesellschaft, die die Rechte von Markeninhabern wahrnimmt — Richtlinie 2000/31/EG — Art. 12 bis 14 — Verantwortlichkeit eines Anbieters von Diensten der Vermietung und Registrierung von IP-Adressen, die die anonyme Verwendung von Domain-Namen und Websites ermöglichen)**

(2018/C 352/19)

Verfahrenssprache: Estnisch

**Vorlegendes Gericht**

Tallinna Ringkonnakohus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Coöperatieve Vereniging SNB-REACT U.A.

Beklagter: Deepak Mehta

**Tenor**

1. Art. 4 Buchst. c der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einer Verwertungsgesellschaft wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die die Rechte von Markeninhabern wahrnimmt, die Befugnis einzuräumen, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechtsbehelfe zur Verteidigung der Rechte der Markeninhaber im eigenen Namen einzulegen und zur Durchsetzung dieser Rechte im eigenen Namen Klage vor den Gerichten zu erheben, sofern sie nach nationalem Recht als Person gilt, die ein unmittelbares Interesse an der Verteidigung solcher Rechte hat, und zu diesem Zweck Klage erheben kann, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.
2. Die Art. 12 bis 14 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) sind dahin auszulegen, dass die darin vorgesehenen Beschränkungen der Verantwortlichkeit auf den Anbieter eines Dienstes der Vermietung und Registrierung von IP-Adressen, der es ermöglicht, Internet-Domain-Namen anonym zu verwenden — wie er im Ausgangsverfahren in Rede steht —, anwendbar sind, sofern dieser Dienst unter eine der in diesen Artikeln genannten Kategorien von Diensten fällt und alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, da die Tätigkeit des Anbieters rein technischer, automatischer und passiver Art ist, was bedeutet, dass er weder Kenntnis noch Kontrolle über die von seinen Kunden weitergeleitete oder gespeicherte Information besitzt und keine aktive Rolle spielt, indem er es diesen ermöglicht, ihre Tätigkeit des Online-Verkaufs zu optimieren, was vom vorlegenden Gericht zu prüfen ist.

<sup>(1)</sup> ABL C 382 vom 13.11.2017.

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 15. Juni 2018 — Gennaro Cafaro/DQ**

**(Rechtssache C-396/18)**

(2018/C 352/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Gennaro Cafaro

Rechtsmittelgegnerin: DQ

## Vorlagefragen

1. Läuft die nationale Regelung des DPCM vom 9. September 2008, die in Durchführung des Art. 748 Abs. 3 des Codice della navigazione die Begrenzungen der Beschäftigung der Besatzungsmitglieder von DQ regelt und insbesondere die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Erreichen des Alters von 60 Jahren vorsieht, der Verordnung Nr. 1178/2011<sup>(1)</sup> zuwider, soweit diese die Altersgrenze für die Beschäftigung von Piloten im gewerblichen Luftverkehr auf 65 Jahre festlegt, und ist diese bei Nichtanwendung der nationalen Sondervorschrift auf den vorliegenden Fall anwendbar?
2. Hilfsweise, falls davon ausgegangen wird, dass die Verordnung auf den vorliegenden Fall sachlich nicht anwendbar ist, verstößt dann die vorstehend genannte nationale Regelung gegen das Verbot von Diskriminierungen aufgrund des Alters nach der Richtlinie 2000/78<sup>(2)</sup> und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1), das in der Richtlinie 2000/78 konkretisiert wird?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2011, L 303, S. 1).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. 2000, L 303, S. 16).

**Vorabentscheidungsersuchen des Vilniaus apygardos administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 26. Juni 2018 — AW, BV, CU und DT/Republik Litauen, vertreten durch die Lietuvos Respublikos ryšių reguliavimo tarnyba, das Bendrasis pagalbos centras und das Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerija**

**(Rechtssache C-417/18)**

(2018/C 352/21)

Verfahrenssprache: Litauisch

## Vorlegendes Gericht

Vilniaus apygardos administracinis teismas

## Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AW, BV, CU und DT

Beklagte: Republik Litauen, vertreten durch die Lietuvos Respublikos ryšių reguliavimo tarnyba (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen), das Bendrasis pagalbos centras (Notfallabwehrzentrum) und das Lietuvos Respublikos vidaus reikalų ministerija (Innenministerium der Republik Litauen)

## Vorlagefragen

1. Sieht Art. 26 Abs. 5 der Richtlinie 2002/22/EG<sup>(1)</sup> in der durch die Richtlinie 2009/136/EG<sup>(2)</sup> geänderten Fassung die Übermittlung von Standortangaben zwingend vor, wenn Anrufe von Mobilfunkgeräten ohne SIM-Karte aus getätigt werden?
2. Folgt aus dem Umstand, dass Personen nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die europäische Notrufnummer 112 ohne SIM-Karte anrufen können, dass für diese Notrufe nach Art. 26 Abs. 5 der Richtlinie 2002/22/EG in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung Standortangaben ermittelt werden müssen?